

# Pulsmesser für Ihren Start in die Umsatzsteuerpflicht

§ 2b UStG – Readiness-Check



The better the question.  
The better the answer.  
The better the world works.

EY

Shape the future  
with confidence

# Ausgangslage und Fakten

---

Die Einführung des § 2b UStG stellt juristische Personen des öffentlichen Rechts vor große Herausforderungen. Durch die Neuregelung stellt sich die Frage der Umsatzsteuerrelevanz einer Tätigkeit unabhängig von deren ertragsteuerlicher Beurteilung.

Die öffentliche Hand ist somit gezwungen, ihre jeweiligen Leistungen auf eine Umsatzsteuerbarkeit hin zu überprüfen. Jedoch hat der Gesetzgeber den öffentlichen Einrichtungen bisher eine Verschnaufpause gewährt und eine - mehrfach verlängerte - Übergangsregelung geschaffen. Die derzeit gültige Gesetzesfassung erlaubt es den Einrichtungen, bis zum 31. Dezember 2026 an der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG festzuhalten. Die verbleibende Zeit sollte daher genutzt werden, sich bestmöglich auf den Start vorzubereiten.

---

**Mit Ablauf der Übergangsregelung muss die öffentliche Hand rechtzeitig bereit sein, einen Blitzstart hinzulegen und alle umsatzsteuerlichen Vorschriften zu erfüllen.**

---

Die notwendigen Startvorbereitungen umfassen neben dem Verinnerlichen des Regelwerks - also der umsatzsteuerlichen Beurteilung aller Einkaufs- und Verkaufstransaktionen - auch deren faktische Abbildung in den IT-Systemen. Das bedeutet, dass alle Sachverhaltsdaten, die die Eingangs- und Ausgangsumsätze beschreiben,

# SS-Check

---

in den IT-Systemen verankert sein müssen. Nur die Kombination aus vollständigen Daten und optimalem Regelwerk ermöglicht eine zutreffende und automatisierte umsatzsteuerliche Entscheidung, die kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern ist, um umsatzsteuerliche Compliance sicherzustellen.

Systematische und prozessuale Fehler führen gerade im Bereich der Umsatzsteuer häufig zu einem hohen Korrekturvolumen und ggf. zu einem Organisationsverschulden. Durch die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einer einfachen Korrektur gem. § 153 AO und einer leichtfertigen Steuerverkürzung oder gar Steuerhinterziehung entsteht dabei ein Spannungsfeld, dem auch die öffentliche Hand ausgesetzt ist.

Hinzu kommt, dass durch das geänderte Prüfverhalten der Finanzverwaltung im Hinblick auf Massendaten und Prozessabläufe ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass Fehler im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen aufgedeckt werden. Neu ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer verbindlichen Zusage zu Beschränkungen bei zukünftigen Außenprüfungen hinsichtlich Art und Umfang. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass ein wirksames Steuerkontrollsysteem (Tax Compliance Management System) implementiert wurde.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass sich die öffentlichen Einrichtungen zunehmend der umsatzsteuerlichen Beurteilung ihres Leistungsportfolios zuwenden. Dagegen bleiben insbesondere die technischen Umsetzungsplanungen häufig noch unberücksichtigt. Hiermit sollte jedoch zügig begonnen werden, da die Implementierung erfahrungsgemäß drei bis neun Monate in Anspruch nehmen kann.



# Auswirkungen, Risiken und Chancen

---

Diese Ausgangslage macht es erforderlich, sich zeitnah mit den umsatzsteuerlichen Prozessen und den sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken zu befassen. Ein aktives datenbasiertes Steuermanagement hilft, Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu minimieren. Durch eine unverzügliche Korrektur von Arbeitsfehlern kann der Vorwurf der Leichtfertigkeit entkräftet und die Reputation gewahrt werden.

Eine erhöhte Transparenz der Transaktionsdaten eröffnet außerdem Chancen, etwa einen potenziellen Vorsteuerabzug sichtbar und schneller nutzbar zu machen. So hat sich nun auch die Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024 zum Vorsteuerabzug unter § 2b UStG positioniert und eröffnet zusätzlich Chancen, die in keinem Fall ungenutzt bleiben sollten. Wichtig sind die Sensibilisierung sämtlicher Fachbereiche in Bezug auf die Umsatzsteuer und eine praxistauglich organisierte, frühzeitige Einbindung der Steuerfunktion.

## USt-Organisation

Verkauf  
Rechnungsstellung



Meldewesen  
und Kontrollen

Einkauf  
Kreditoren-  
buchhaltung



## IT-System(e)

# **So können wir Sie unterstützen**

---

In einem ersten Workshop (ca. drei Stunden) erarbeiten wir mit Ihnen einen Überblick über die bestehenden umsatzsteuerlichen Kernprozesse Ihrer Einrichtung (z. B. Einkaufsprozess) auf konzeptioneller, operativer und überwachender Ebene.

Unser Berater-Tandem, das sowohl Erfahrung im öffentlichen Sektor bietet als auch Know-how in Bezug auf steuerliche Daten und IT-Konfiguration, legt dabei gemeinsam mit Ihnen den Fokus auf das große Ganze und nicht auf spezifische Einzelthemen, die ggf. gesondert betrachtet werden können.

Basierend auf dem im ersten Workshop gewonnenen Überblick reflektieren wir dann im zweiten Workshop (ca. zwei Stunden) die Erkenntnisse, identifizieren Optimierungspotenziale, zeigen Lösungsansätze auf und priorisieren gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Als Arbeitsergebnis aus den beiden Workshops erhalten Sie eine einseitige Zusammenfassung. Diese enthält in komprimierter Form eine Indikation des aktuellen Status in Bezug auf Compliance und Effizienz sowie einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.



# Ihr Nutzen in der Zusammenarbeit mit EY

---

Profitieren Sie von unserem umfassenden Branchenverständnis der öffentlichen Hand, unserer fachlichen Umsatzsteuerexpertise mit tiefem Prozesskenntnissen sowie technischem ERP-Umsatzsteuer-Detailwissen. Durch unsere Kombination zeigen wir Ihnen systematisch Optimierungspotential inkl. für Sie praxistauglicher Lösungsvorschläge auf.

## **§ 2b UStG - Readiness-Check**

Der § 2b UStG-Readiness-Check ermöglicht es Ihnen, wertvolle Einblicke in die wesentlichen Bausteine der umsatzsteuerlichen Compliance Organisation in einem überschaubaren Zeitraum zu erhalten. Der Fokus liegt auf dem Dreiklang aus materiellem Recht, Prozessen und IT-Systemen, um unmittelbare Optimierungspotentiale zu identifizieren und gemeinsam die konkreten nächsten Umsetzungsschritte zur Umsatzsteuer-Compliance festzulegen.

## **Workshop-Angebot**

Zwei Workshops von insgesamt 5 Stunden (3 Stunden Informationsaufnahme, 2 Stunden Umsetzungsdiskussion).

8 2 h

# Ihre EY-Ansprechpartner

---



**Gabriele Kirchhof**

Partner | Business Tax Advisory

[gabriele.kirchhof@de.ey.com](mailto:gabriele.kirchhof@de.ey.com)



**Dr. Carolin Rublack**

Partner | Business Tax Advisory

[carolin.rublack@de.ey.com](mailto:carolin.rublack@de.ey.com)



**Paul Thürmann**

Partner | Indirect Tax

[paul.thuermann@de.ey.com](mailto:paul.thuermann@de.ey.com)



**Kathleen Habann**

Senior Manager | Indirect Tax

[kathleen.habann@de.ey.com](mailto:kathleen.habann@de.ey.com)

IStG

## **EY | Building a better working world**

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

### **Shape the future with confidence**

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2024 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2412-684  
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

**[ey.com/de](http://ey.com/de)**